

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
51	S0214/03	26.09.2003
zur Anfrage Nr. F0111/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.01.09.2003		Datum der Genehmigung 08.10.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Unterhaltsvorschuss	Dezernenten V	
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 07.10.2003 8:00	

Unterhaltsvorschuss wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) vom 23. Juli 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 geleistet.

Aktuelle Arbeitsgrundlage ist gegenwärtig die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den aktuellen Bedingungen angepasste Richtlinien zur Durchführung des UVG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung.

Die Richtlinien regeln differenziert die Anspruchsberechtigung, anspruchsbegründenden Tatsachen, Umfang und Dauer der Unterhaltsleistung sowie die Modalitäten der Rückzahlungspflicht der Unterhaltsverpflichteten. Sie sind verpflichtende Arbeitsgrundlage der entsprechenden Mitarbeiter.

Die einzeln aufgetretenen Optimierungsmöglichkeiten bei der Erhöhung der Einnahmen, die bei einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof festgestellt wurden, wurden per Dienstanweisung reguliert.

Es ist unbedingt festzustellen, dass sich in Magdeburg die absolute Mehrzahl der Anspruchsberechtigungen für Leistungen nach dem UVG aus der Tatsache ergeben, dass die Unterhaltsverpflichteten auf Grund des niedrigen Einkommensniveaus nicht zahlungsfähig sind. Dies heißt, dass der monatliche Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen entsprechend der Festlegung des OLG nicht erreicht wird.

Unterhaltsvorschuss wird maximal für 72 Monate bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes gewährt.

### Anzahl der Fälle und finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2002 erhielten Ø 2.000 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

- Das entspricht einer Gesamtzahlung in Höhe von 2.734.641,30 EUR  
Diese Zahlung wird zu

1/3 durch den Bund	911.547,10 EUR
1/3 durch das Land Sachsen-Anhalt	911.547,10 EUR
1/3 durch die Kommune	911.547,10 EUR

getragen.

Die Anteile von Bund und Land werden monatlich nach entsprechender Aufforderung durch das Landesjugendamt erstattet. Wird Unterhaltsvorschuss geleistet, geht durch gesetzlichen Forderungsübergang der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land über (§ 7 Abs. 1 UVG). Durch landesrechtliche Regelung wird festgelegt, welche Behörde mit der Durchsetzung der Rückgriffsansprüche beauftragt wird – zumeist die Jugendämter.

Von den eingezogenen Beträgen im Jahr 2002 in Höhe von 414.181,40 EUR (15 % der Gesamtausgaben) werden 2/3 an Bund und Land abgeführt. Kasseneinnahmereste entstehen dadurch, dass die Sollstellungen für die Unterhaltspflichtigen, die nicht als Einnahme untersetzt werden konnten im Haushalt als kumulierte Mindereinnahme erscheinen, die wiederum zu 2/3 Bund und Land zuzuordnen sind.

Kassenreste aus 1998 – 2002	6.733.580.000 EUR
-----------------------------	-------------------

Das UVG unterstützt Alleinerziehende, will aber die Unterhaltspflichtigen nicht von ihren Verpflichtungen entlasten. Den Regelungen des konsequenten Rückgriffs kommt dem gemäss im Interesse von Bund, Land und Kommune eine zunehmende Bedeutung zu.

Die Stadt Magdeburg stellt derzeit 8,5 Planstellen für die Arbeit nach dem UVG zur Verfügung, welche die Ansprüche nach dem UVG realisieren und parallel sofort die Unterhaltspflichtigen zur Rückzahlung auffordern bzw. prozesshaft begleiten. Zusätzlich werden durch diese Mitarbeiter Rückzahlungen von zu unrecht bezogenen Unterhaltsleistungen durch einen Verwaltungsakt durchgesetzt (§ 5 Unterhaltsvorschussgesetz).

Eine Mitarbeiterin ist darüber hinaus zusätzlich für Rückgriffe gem. § 7 UVG zuständig.

Der nach § 7 UVG auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch bleibt ein Anspruch des privaten Rechts und muss vor den Familiengericht eingeklagt werden.

Davon unberührt bleiben die Möglichkeiten des öffentlichen Verwaltungszwangsverfahrens, die nach Stadtratsbeschluss zur DS 0464703 am 19.08.2003 durch einen Pilotversuch im Jahr 2004 durch externe Dritte unterstützt werden sollen.

Ziel ist, die Höhe der Einnahmen auf 20 % der Gesamtausgaben zu erhöhen.

Bröcker